

Haushaltssatzung der Stadt Schortens für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Stadt Schortens in der Sitzung am 27. Februar 2020 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	33.814.637 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	33.648.819 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	32.738.102 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	31.548.436 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	2.948.855 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	3.967.755 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.569.100 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.724.100 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	37.256.057 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	37.240.291 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 748.000 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 4.876.000 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2020 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird 5.400.000 auf Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2020 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	380 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	380 v. H.

2. Gewerbesteuer	380 v. H.
------------------	-----------

§ 6

Die Wertgrenze für über- und außerplanmäßige Ausgaben wird nach § 117 NKomVG auf 20.000 Euro festgesetzt.

§ 7

Die Wertgrenze für die Verpflichtung zur Aufstellung eines Nachtragshaushaltes wird nach § 115 NKomVG auf 1% der Gesamtauszahlungen des Finanzhaushaltes festgesetzt.

Schortens, 27. Februar 2020

G. Böhling
Bürgermeister